



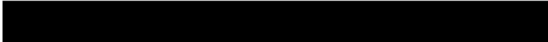
BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



Nue per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.09.2021

GESCHÄFTSZ. 25-724/005 II#0393

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage beim KBA zum Thema „Interne „Applikationsrichtlinien“ von VW für den EA288“ [#221008]**

HIER Verfahrensmittteilung/ Zwischeninformation

BEZUG Ihre E-Mails vom 7. Juli 2021 sowie vom 8. September 2021

Sehr geehr



Sie haben den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angerufen, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) als verletzt ansehen.

In Ihrer Nachricht vom 7. Juli 2021 haben Sie gerügt, dass die Frist zur Bearbeitung Ihres Antrags überschritten worden sei. Daraufhin habe ich das KBA zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sodann hat mich das KBA darüber informiert, dass Ihnen zwischenzeitlich mit Schreiben vom 29. Juli 2021 mitgeteilt wurde, dass das von Ihnen geforderte Dokument – entgegen einer Ihnen am Vortag übermittelten Aussage – doch vorliege. Das KBA hat Sie in seinem Schreiben vom 29. Juli 2021 um Mitteilung gebeten, ob Sie an ihrem Auskunftsbegehren festhalten. Dabei hat es allerdings darauf hingewiesen, dass voraussichtlich eine erhöhte Gebühr anfallen wird.

Gegenüber dem KBA haben Sie am 14. August 2021 den Antrag unter dem Vorbehalt der Kostenfreiheit gestellt, aber um Angabe der Höhe der voraussichtlichen Kosten gebeten. Das KBA hat daraufhin am 31. August 2021 mitgeteilt, dass es sich um ein umfangreiches Auskunftsbegehren handle und daher eine erhöhte Gebühr erhoben werden würde; eine detaillierte Kostenfestsetzung mit Benennung der Höhe der anfallenden Kosten könne



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

aber erst nach Abschluss der Bearbeitung erfolgen. In Ihrer Nachricht vom 8. September 2021 bitten Sie mich erneut um Vermittlung, da es sich um eine einfache Auskunft handele; jedenfalls seien die voraussichtlichen Gebühren anzugeben.

Da es nunmehr nicht mehr um die von mir gegenüber dem KBA thematisierte Frage der Bearbeitungsfrist, sondern um Fragen von Kosten des Informationszugangs geht, habe ich mich erneut zur Vermittlung an des KBA gewandt und um Stellungnahme hinsichtlich der Kosten gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.